

Swiss Armsport Federation

CH-3000 Bern

Member of the World Armwrestling Federation WAF



STATUTEN



Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

1. Name & Sitz

§ 1 Unter dem Namen SWISS ARMSPORT FEDERATION SAF, nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verband mit Sitz in Bern, für den die Bestimmungen des Schweiz. ZGB, Art. 60 – 79 gelten, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen werden. Unter diesem Namen dürfen keine anderen Vereine, Clubs oder Verbände gegründet werden.

2. Zweck

§ 2 Der Verband bezweckt die Förderung und Organisation des Sportes Armdrücken als Armsport-Dachverband in der Schweiz. Er widmet seine Aufmerksamkeit der Organisation von Turnieren (SAF-Kalender) in der Schweiz und der Gewinnung von Interessenten. Er hilft neuen Vereinen oder Clubs bei deren Aufbau und Organisation und Durchführung der Cups. Der SAF hält Kontakt mit anderen Armsportverbänden aus dem Ausland sowie dem Europa- (EAF) und dem Weltverband (WAF). Der Verband ist Mitglied des EAF und des WAF. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verband kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktive Clubs

Jeder Armdrück-Club der Schweiz, welcher mit einer SAF-Clublizenz an den Verbandsaktivitäten teilnimmt, gilt als aktiver Club.

Aktive Einzelmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche mit einer SAF-Einzellizenz an den Verbandsaktivitäten teilnimmt, gilt als aktives Einzelmitglied. Bei unmündigen Personen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verband unterstützen möchte, jedoch keine Lizenz besitzt, kann Passivmitglied werden. Bei unmündigen Personen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Passivclub

Jeder Armdrück-Club der Schweiz, welcher ohne SAF-Clublizenz an den Verbandsaktivitäten teilnimmt und den Verband unterstützen möchte, gilt als passiver Club.

Freimitglieder

Wer im Verband während des Geschäftsjahres spezielle Aufgaben ausübt, gilt als Freimitglied. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Einzelmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Einzelmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Aufnahme

Das Klubkomitee fällt eine provisorische Entscheidung über die Aufnahmegesuche. Sollte das Klubkomitee ein Gesuch abweisen, so wird dieses der GV vorgelegt. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft im Verband endet mit dem Austritt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, einem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich. Dieser muss nicht schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Ebenfalls erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Wer dem Verband gegenüber seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder dem Verband oder dem Sport im Allgemeinen durch sein Verhalten schadet, kann vom Verbandskomitee unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss wird das Mitglied vom Verbandskomitee entweder persönlich empfangen oder es wird ihm die Möglichkeit gegeben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 30 Tagen gegen den Entscheid Einspruch erheben, indem es den Verbands-Präsidenten beauftragt, den Einspruch vor die GV zu bringen.

4. Organisation

§ 7 Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Die Revisoren

§ 8 Die Generalversammlung

Die ordentliche GV findet wenn möglich am letzten Samstag im Januar statt, spätestens in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres. Die GV beinhaltet folgende Aufgaben:

1. Begrüssung
2. Appell & Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte des
 - Präsidenten
 - Kassiers
 - Ressortleiters Jury und Referees
 - Rechnungsrevisors
5. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
6. Ehrungen (wenn vorhanden)
7. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge (wenn beantragt)
8. Genehmigung Budget
9. Statutenänderungen
10. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder (nur in Wahljahren)
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Verschiedenes

§ 9 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die GV ist immer und ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das absolute Mehr. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Von der GV ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitglieder zugestellt wird.

§ 11 Anträge

Anträge an die GV sind dem Präsidenten 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

§ 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten dem Kassier und dem Sekretär.

§ 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit an der GV. Austritte aus dem Vorstand sind nur auf die GV hin üblich. Vorstandsmitglieder, welche mehr als sechs Jahre dem Vorstand angehörten, werden Freimitglieder des SAF.

§ 15 Befugnisse

Das Verbandskomitee hat namentlich folgende Befugnisse:

- Führung der Verbandsgeschäfte und Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Sfr. 1500.--
- Vorlegung der jährlichen Rechnung und Aufstellung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
- Das Verbandskomitee bestimmt jährlich die folgenden Ressortleiter:
Jury, Referee, Verbandsmaterial und Marketing
- Ausübung aller Tätigkeiten, die gemäss Gesetz oder Statuten in den Aufgabenbereich fallen

§ 16 Vorstandssitzungen

Diese werden durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollzählig anwesend ist. Von den Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle zu erstellen.

§ 17 Verpflichtung

Der Verband wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. Der Umfang der möglichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem von der GV genehmigten Budget für das laufende Geschäftsjahr. Bei unbedeutenden Abweichungen entscheidet der Vorstand, anderenfalls unterliegt der Abschluss des Geschäfts der Genehmigung der GV.

§ 18 Pflichten und Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sowie der Funktionäre sind im Pflichtenheft aufgeführt. Das Pflichtenheft ist integrierter Bestandteil dieser Statuten.

§ 19 Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu überprüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen. Auf Ende des Geschäftsjahres ist ein Bericht, zuhanden der GV, zu erstellen. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wiederwählbar.

§ 20 Die Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind in allen Belangen dem Vorstand unterstellt.

5. Mittel

§ 21 Finanzierung

Der Verband finanziert seine Tätigkeiten durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden und anderen Zuwendungen. Die Mitgliederbeiträge werden, wenn von der Generalversammlung oder dem Vorstand mittels Antrag verlangt, festgelegt und sind an der GV, spätestens aber bis Ende März, zu bezahlen.

§ 22 Haftung

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Es besteht keine Haftung der einzelnen Verbandsmitglieder.

6. Vereine / Clubs

§ 23 Bildung

Regional verbundene SAF-Mitglieder können einen dem Verband untergeordneten Verein oder Club bilden.

§ 24 Statuten

Jeder Verein oder Club, welcher Mitglied des Verbandes werden will, stellt Statuten auf. Diese sind vor der Aufnahme dem Verband vorzulegen.

§ 25 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung, kurz DV, setzt sich aus Vertretern des Verbandes sowie der Vereine oder Clubs (in der Regel der Präsident oder eine vom ihm beauftragte Person) zusammen. Sie ist dem Vorstand des Verbandes unterstellt und regelt die Beziehungen zwischen Verband und Vereinen oder Clubs.

Die DV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und wird durch den Präsidenten des Verbandes geleitet.

Die DV dient der gegenseitigen Terminabsprache. Ebenfalls wird sie über wichtige Geschäfte, welche den ganzen Verband betreffen, orientiert. Vor wichtigen Entscheiden ist die DV beratend beizuziehen.

§ 26 Einsichtsrecht

Der Verband kann Einsicht in die Adressinformationen der Vereine oder Clubs verlangen.

7. Auflösung

§ 27 Die Auflösung der Swiss Armsport Federation kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Auflösung fallen alle finanziellen Mittel, die nach der Bezahlung der Ausstände übrig bleiben, an ein von der GV bestimmtes Wohltätigkeits-Institution.

Kein Mitglied kann nach Auflösung des Verbandes Anspruch auf das Verbandsvermögen oder den einbezahlten Beitrag geltend machen.

8. Schlussbestimmungen

§ 28 Der Verband ist im Handelsregister eingetragen.

§ 29 Es gelten die ergänzenden Bestimmungen des Schweiz. ZGB Art. 60 – 79.

Diese vorliegenden Statuten ersetzen allen vorhergehenden SAF-Statuten.

Sie wurden an der GV vom 18. Januar 2009 genehmigt und treten per diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Die Sekretärin

